

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein Arche Noah Teneriffa e.V. mit Sitz in 64625 Bensheim, Obergasse 10, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist der Tierschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Betrieb und Unterhaltung des Tierheims in Teneriffa.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens auf Teneriffa, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
- Unterhaltung und Erhaltung unseres Tierheimes und Gnadenhofs
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- Aufklärung über Tierschutzprobleme auf Teneriffa
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke auch in Deutschland und von Deutschland aus

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der Lebensbedingungen der dort lebenden Tiere
- Bestmögliche Versorgung und Betreuung der in unserer Obhut befindlichen Tiere (herrenlose Tiere, Fundtiere) und deren Vermittlung in ein liebevolles und artgerechtes Zuhause.
- Durchführung von Sterilisationen und Kastrationen, um die Nachwuchsflut einzudämmen
- Rettung ausgesetzter Tiere
- Aufklärung der Einheimischen und Urlauber über die dort herrschenden Missstände

Stand 2025 / Seite 1 von 7

§ 3 - Mittel der Körperschaft

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

§ 4 – Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem spanischen gemeinnützigen Verein Asoc. Protectora de Animales Brigada Animalista, G76719780, vertreten durch Andreina Pulido Gonzalez, La Matanza de Acentejo, Santa Cruz de Tenerife, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere für die Tierschutzarbeit auf Teneriffa.

§ 6 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Stand 2025 / Seite 2 von 7

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt
- oder Unfrieden im Verein stiftet
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 7 - Beiträge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen beträgt mindestens € 60.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung

des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Stand 2025 / Seite 3 von 7

§ 10 - Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- und drei Mitgliedern des Vorstandes

Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Aufgabenbereiche untereinander auf.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 11 - Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- die Darstellung des Vereins nach außen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Stand 2025 / Seite 4 von 7

§ 12 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden vorzuzeigen. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind sie dem Vorsitzenden bzw. dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen.

§ 13 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Zu gegebenen Anlass kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise auch online erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem, von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter, durchzuführen.

§ 14 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung findet in den Räumen des Vereins statt. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 17 - Verbandmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 18 - Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 19 - Fahrt- und Telefonkosten

Mitglieder, die in der Vermittlung tätig sind, oder die Tiere von Flughäfen abholen und zu Pflegestellen oder Tierheimen bringen, steht eine Kilometerpauschale in Höhe des vom Finanzamt festgelegten Betrages zu.

Mitglieder, die in der Vermittlung tätig sind, erhalten die für die Vermittlung aufgetretenen Telefonkosten vom Verein zurück. Grundlage hierfür ist ein Einzelverbindungsnaachweis.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.07.1992 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die letzten Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2025 beschlossen.